

die königl. Aemter bei solchen Angelegenheiten, die das allgemeine Landeswohl betreffen, auf die Weise dafür zu sorgen hätten, nach welcher alle Staatsbürger am meisten gemeinschaftlich betroffen werden. Ich muß noch bemerken, daß wenn Frohnfahren adhibirt werden, daß es auch von keinem Einflusse ist, ob es für diese oder jene Fuhr geschieht, wenn sonst der Vorschlag auszuführen möglich ist, würde die hohe Staatsregierung schon dafür sorgen, wie die Ausführung geschehen soll.

Abg. Sachse: Es würde dies eine große Belastung der Staatskasse nach sich ziehen, denn weder die königl. Gerichte und Aemter, noch die Patrimonialgerichte sind mit den Gefängnissen eingerichtet, solche Kranke aufzunehmen, und die Städte möchten vielleicht in den Fall kommen, besondere Häuser für solche Durchreisende zu bauen. Eine Gemeinde, die vielleicht 10, 12 Meilen einen Kranken zu schaffen hat, würde das mit weit weniger Kosten bewerkstelligen können, als wenn es von Seiten eines königl. Justizamtes geschieht, es würde da wahrscheinlich ein Drittheil mehr ausmachen, und ich wäre begierig, zu wissen, mit welcher Summe man hierbei die Staatskasse zur Schmerzensträgerin machen würde. Eine Gemeinde, welche dabei theilhaftig ist, wird das Mögliche thun, um so wohlfeil wie möglich davon zu kommen; übrigens wird selten eine Gemeinde in den Fall kommen, solchen Aufwand zu machen. Es wird Manchem von Ihnen erinnerlich sein, wie hoch die Kosten sich beliefen, wenn sie einen Verbrecher haben transportiren lassen. Mir ist bekannt, daß die Kosten ungefähr auf 10 bis 20 und einige Thaler bei schon sehr bedeutender Entfernung von 6 bis 12 und mehr Meilen angestiegen sind. Es wird daher besser sein, wenn solche einzelne Unglücksfälle von einer einzelnen Gemeinde getragen werden, die gewiß so viel wie möglich dabei zu ersparen sucht, als daß man die Staatskasse mit etwas belästigt, was sich am Ende unter den verschiedenen Orten im Zeitverlauf völlig ausgleicht. Wenn ein Zeitraum von 10, 20, 30 bis 40 Jahren verflossen ist, wird sich wahrscheinlich zeigen, daß kaum jede Gemeinde einmal solche Kosten getragen hat. Durch den Vorschlag des Gesetzeswurfs wird am besten der Sache abgeholfen, sowohl für den Kranken als für das öffentliche Interesse.

Abg. v. Leipziger: Ich kann unmöglich glauben, daß, wenn ein Kranker in das benachbarte Amt geschafft wird, er da in das Gefängniß einquartiert werden muß, wie eben erwähnt worden ist. Ich denke mir es so, daß, wenn keine andere Localität da ist, man dann ein Behältniß im Gasthose für ihn nimmt. Wenn man der Meinung ist, daß dadurch eine große Staatslast hervorgerufen werden würde, so kann ich diese Meinung nicht theilen; ich glaube, daß jährlich für das ganze Land kaum ein paar hundert Thaler erforderlich sein werden, und man wird mir daher zugeben, daß diese Ausgabe für die Landesklassen kein großes Object ist, wohl aber wäre es ein bedeutender Gegenstand, wenn eine Gemeinde 30, 40, 50 Thlr. für einen solchen Transport ausgeben müßte.

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist gerade derselbe Zweifel, den der Abg. Hauswald aufstellt, welcher die Regierung bei Abfassung der Armenordnung beschäftigte, und man stellte sich die Frage, was man zur Erleichterung der Communen für den in §. 45 gedachten Fall thun könnte, wenn ein fremder Armer bei ihnen erkrankte, und die Fortschaffung desselben nach ärztlichem Gutachten statthaft wird? Dabei ist man aber doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht gut sei, an der Bestimmung etwas zu ändern, wenn man sich auch solche Fälle denken kann, wie der Abg. Hauswald angeführt hat, wo der Kranke an einem Ende des Landes sich befindet, und auf dem entgegengesetzten Ende in der entferntesten Richtung zu Hause und dahin zu schaffen ist. Solche Fälle lassen sich zwar denken, aber ich kann Ihnen versichern, in diesem Extrem kommen sie sehr selten vor. Wenn ein Kranker nach dem Gutachten des Arztes transportfähig ist, und die Gemeinde hätte ihn auf den Transport zu setzen, sie wollte ihn aber nicht bis an den Ort seiner Bestimmung schaffen, so lassen sich nur zwei Modalitäten denken, welche dabei anzuwenden sein möchten. Entweder die alte Barbarei träte wieder ein, welche die Verordnung vom Jahr 1832 zur Ehre der Menschheit abgeschafft hat, daß nämlich solche Kranke von Dorf zu Dorf geschafft werden, und an diese wird man wohl nicht denken, oder man nimmt den mildern Weg an, daß jede Gemeinde ihn wenigstens bis in das nächste Nachtquartier zu führen und ihn dort zu lassen hätte, dieser Gemeinde aber nun die Verbindlichkeit obläge, ihn wieder fortzuschaffen. Dann tritt die Schwierigkeit ein, welche der Hr. Secretär D. Schröder ganz aus dem Leben gegriffen, vorhin geschildert hat. Dann entsteht in der Gemeinde Abends ein Zank zwischen dem Wagenführer und dem Orte, wo er Nachtquartier haben will; denn es wird ihm entgegengesetzt werden: Du kannst den Kranken noch bis auf das nächste Dorf fahren. Das kann zu Excessen führen, und wer dabei am schlimmsten fahren wird, ist der Kranke. Darauf könnte nun also die Sache auch nicht hinauslaufen. Auf das, was der Hr. Abg. v. Thielau bemerkt hat, ist man nicht gefallen. Ich will die Frage ganz bei Seite setzen, warum man so schnell wieder eine neue Staatslast hervorrufen wolle? Abgesehen davon erscheint dieser Vorschlag schon aus dem Grunde unausführbar, weil man Krankenfuhren nicht nach Stationsorten bestimmen kann. Bagabonden kann man wohl von einem bestimmten Orte zu einem andern ebenfalls fest bestimmten führen, aber einen Kranken muß man wohl mit Rücksicht auf seinen Zustand behandeln. Nun giebt es aber Entfernungen der Amtssitze im Lande, die vielleicht für Gesunde mehr als eine Tagreise ausmachen, geschweige denn für Kranke; was sollte daher werden, wenn der Führer der Krankenfuhre das nächste Amt nicht erreichen kann? Er muß im ersten besten Dorfe oder in der nächsten Stadt bleiben, und da kann es geschehen, daß der Kranke von Neuem wieder so krank wird, daß er nicht weiter transportirt werden kann. Wer übernimmt nun die Verpflegungskosten? Doch wohl nicht die Gemeinde, wo er zufällig Abends angelangt ist. Also würde wahrscheinlich die Folge sein, daß die ganze Verpflegungs-